

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Dezember 2024

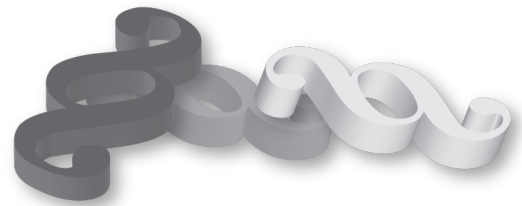


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Steuerliche Auswirkungen der Regierungskrise - worauf jetzt zu achten ist	eigener Beitrag
2	Änderungen bei der E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer ab 1.1.2025	eigener Beitrag
3	Steuerunterlagen für 2023 einreichen - Abgabefrist für von Beratern gefertigte Steuererklärungen läuft am 2.6.2025 ab	eigener Beitrag
4	Als Vermieter von Immobilien Hochwasserschäden steuerlich geltend machen	eigener Beitrag
5	Steuerliche Entlastung für Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Eltern im Wechselmodell	BFH, Urt. v. 10.7.2024 – III R 1/22
6	Gestellung von Mahlzeiten oder Unterkunft durch den Arbeitgeber (voraussichtliche Werte ab 1.1.2025)	BR-Drucks. 481/24 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
7	Deutschlandticket 2025	eigener Beitrag



Ernst Rübke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Dezember 2024

„Jahresrundschriften 2024/2025“ – jetzt bestellen!



Damit Sie sich einen Überblick über die Themen verschaffen können, stellen wir ein Muster des Jahresrundschriftens 2024/2025 auf unserer Homepage zur Verfügung.

Dort finden Sie auch verschiedene Covervorschläge und können das Rundschreiben gleich direkt online bestellen.

Themeninfos

„Pflicht zur E-Rechnung“ & „Verfahrensdokumentation“

Durch die Einführung der E-Rechnung zum 1. Januar 2025 gewinnt auch das Thema „Verfahrensdokumentation“ wieder zunehmend an Bedeutung. In unserer vierseitigen Themeninformation klären wir ausführlich über das Thema Verfahrensdokumentation auf.

Das Thema E-Rechnung beleuchten wir für Sie auch ausführlich in unserer Themeninformation: „Pflicht zur E-Rechnung“. Hier berichten wir ausführlich über die Chancen, Risiken und Pflichten, welche die neue E-Rechnung mit sich bringt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Berater kann trotz Widerruf der Vollmacht wirksam sein

Der BFH hat im Revisionsverfahren zugunsten der Finanzverwaltung entschieden. Die Bekanntgabe eines Steuerbescheids an den (ehemaligen) Steuerberater für einen Steuerpflichtigen bleibt auch dann wirksam, wenn das Mandat gekündigt wurde, die Löschung in die Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde und der Vollmachtswiderruf an das Finanzamt weitergeleitet wurde, wenn der Widerruf der Vollmacht erst nach der Aufgabe des Bescheids zur Post beim Finanzamt eingeht.

Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der letzten Behördenhandlung, also die Aufgabe des Bescheides zur Post. Sofern dem Finanzamt nach § 80 a Abs. 1 Satz 3 AO zu diesem Zeitpunkt noch kein Widerruf der Vollmacht zugegangen ist, ist eine wirksame Bekanntgabe gegeben. Neben der unverzüglichen Mitteilung des Vollmachtswiderrufs durch den Berater direkt an das Finanzamt sollte der Mandant auch nachweislich informiert werden, dass ein Widerruf der Vollmacht erst mit Zugang beim Finanzamt wirksam wird.

(BFH, Urt. v. 11.6.2024 – IX R 30/23)